

Geldwäscherei

Negative Typologien der MROS : Willkommenes Instrument oder falsche gute Idee ?

Par Natacha A. Polli le 29 September 2025

Die MROS veröffentlicht [« Negative Typologien »](#). Ziel ist es, die Finanzintermediäre (FI) für den Inhalt der Abklärungen zu sensibilisieren und die Qualität der Daten zu verbessern, um eine effiziente Bearbeitung zu ermöglichen, was zu begrüßen ist. Es ist jedoch nicht sicher, ob dieses Ziel erreicht wird, da bestimmte Typologien die Praktiker verwirren. Einige Überlegungen aus praktischer Sicht zu einigen der am 16. September 2025 veröffentlichten Typologien.

Typologie 2 : Wenn keine Verbindung zu einer kriminellen Organisation besteht, erscheint es logisch, keine Meldung zu erstatten, wenn festgestellt wird, dass die Vermögenswerte eines verdächtigen Kunden in keinem Zusammenhang mit den vorgeworfenen Taten stehen. Der kürzlich vom EFD zitierte [MROS-Bericht 2002](#) (Ziff. 3.4) hält jedoch fest : *« Da nicht die Vermögenswerte, sondern eine oder mehrere Personen die Straftaten begangen haben, ist es logisch, die Personen und ihre Handlungen zu berücksichtigen. Ein Finanzintermediär, der sich darauf beschränkt, nur die Transaktionen zu betrachten, ohne die persönlichen Aspekte und den wirtschaftlichen Hintergrund zu berücksichtigen, führt daher keine ausreichende Analyse durch und erfüllt seine Sorgfaltspflichten nicht. »* Wenn es sich um eine Änderung der Praxis der MROS handelt, sollte dies ausdrücklich erwähnt werden.

Typologie 3 : Der FI wird aufgefordert, auf eine Meldung zu verzichten, wenn er nach Beantwortung einer behördlichen Anordnung keine *« zusätzlichen eigenen Informationen »* findet. Die Realität ist komplexer. Was ist, wenn das Verfahren gegen Unbekannt geführt wird und mit einem Auskunftsverbot versehen ist, sodass es unmöglich ist, den Kunden zu befragen, um zu beurteilen, ob er beschuldigt, geschädigt oder nur ein Dritter ist ? Was ist mit dem Hinweis auf Geldwäscherei der Stufe 4.6 im [Anhang zur GwV-FINMA](#), der nach Ansicht einiger Behörden eine Meldung erforderlich macht (siehe Typologie 2) ? Wenn die FI trotz einer Analyse nichts findet, kann sie dann vernünftigerweise auf eine Meldung verzichten, ohne Gefahr zu laufen, gegen die Meldepflicht zu verstossen, mit der Begründung, dass sie *« hätte wissen müssen »*, obwohl sie nicht über die Mittel der Behörden verfügt ?

Typologie 7 : Die Bildung von schwarzen Kassen im kommerziellen Bereich impliziert grundsätzlich Verstösse, bevor die korrupte Handlung begangen wird. Die zur Bestechung freigesetzten Barmittel werden auf die eine oder andere Weise von ihrem rechtmäßigen Zweck abgezweigt (unlautere Geschäftsführung) bzw. erfordern buchhalterische Kunstgriffe, die eine Urkundenfälschung darstellen. In ihrem [Jahresbericht 2009](#) (S. 84) hatte die MROS ihre Position nach der Intervention der Bundesanwaltschaft bereits korrigiert. Kann eine FI, die einen

Sachverhalt feststellt, bei dem sie einen – wenn auch nur geringen – Zusammenhang mit einem internationalen Korruptionsfall von grossem Ausmass nicht ausschliessen kann, angesichts der Folgen der Petrobras-Affäre vernünftigerweise auf eine Meldung verzichten ? Was denken die FINMA, das EFD und die Bundesanwaltschaft darüber ?

Typologie 8 : Die Schweiz gewährt Rechtshilfe oder sogar Auslieferung bei Börsendelikten im Zusammenhang mit im Ausland kotierten Wertpapieren. Im Bereich der Geldwäscherei ist der Tatbestand der Vortat erfüllt, wenn die Straftat im Ausland begangen wurde und dort strafbar ist. Die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit wird abstrakt ausgelegt. Die Behauptung, dass für Börsendelikte im Zusammenhang mit nicht in der Schweiz kotierten Wertpapieren keine Meldung erforderlich sei, wirft Fragen auf. Dies steht im Widerspruch zur Position der Bundesanwaltschaft, die im [Jahresbericht MROS 2013](#) (S. 58) veröffentlicht wurde. Hat sich die Position der Bundesanwaltschaft geändert ? Was werden die Experten der FATF bei der Bewertung im Jahr 2027 davon halten ?

Die Typologien 5 und 6 erinnern hingegen sinnvollerweise an das Offensichtliche : Die Geschäftsbeziehung eines Geschädigten muss nicht gemeldet werden. In diesem Fall muss eine Strafanzeige erstattet werden. Zur Erinnerung : [Money Mules](#) sind keine einfachen Opfer, sondern Täter mit Eventualvorsatz ([Jahresbericht MROS 2014](#), S. 15).

Haben diese Typologien konkret eine Form der Anerkennung durch Behörden wie die FINMA, das EFD und die Bundesanwaltschaft erhalten, sodass sich eine FI darauf berufen kann, um eine Nichtmeldung zu rechtfertigen ? Kann die MROS von den FI verlangen, eine gesetzliche Verpflichtung ([Art. 9 GwG](#)) nicht zu erfüllen oder ein Recht ([Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB](#)) nicht auszuüben ?

Allgemeiner gesagt ist die Senkung der Meldeschwelle das Ergebnis der Rechtsprechung der Gerichte, der Praxis des EFD, der Veröffentlichungen der MROS und bestimmter Autoren sowie von Änderungen des GwG, oft als Reaktion auf die Arbeiten der FATF. Zu nennen sind : die [Meldung bei Abbruch der Verhandlungen](#), die Nichtberücksichtigung möglicher Einschränkungen wie Verjährung oder Immunität, die Meldung von abgeschlossenen Konten, die Berücksichtigung der Indizien aus dem [Anhang zur GwV-FINMA](#), auch wenn keine mögliche Vorstrafe identifiziert werden kann, die Meldung [bei erfolgloser Klärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist](#). Anstelle eines *defensive reporting* (vermutlich aufgrund eines mangelhaften internen Kontrollsystems oder einer nicht auf die Finanzinstitute abgestimmten Geschäftsstrategie und Risikopolitik) ist die Zunahme der Meldungen das Ergebnis der oben erwähnten Entwicklung sowie einer größeren Sensibilität der Finanzinstitute und einer besseren Umsetzung der Sorgfaltspflichten, vor allem aber der Androhung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Meldepflicht (auch bei Verspätungen) : *Durchsetzung* durch die FINMA, [verwaltungsstrafrechtliches Verfahren durch das EFD](#), Einleitung eines Strafverfahrens gegen das [Unternehmen](#) durch die Bundesanwaltschaft. Es ist legitim, dass sich ein Finanzinstitut in einem System, in dem die Behörde den Finanzinstituten vorschreibt, mehr und schneller zu melden, vor dem Risiko von Sanktionen schützt.

Um das Meldesystem zu reformieren, es effizienter zu gestalten oder sogar zu dem von der MROS erwähnten « *qualitätsbasierten Meldesystem* » zurückzukehren, muss es vollständig überarbeitet werden, wobei alle *Stakeholder* einbezogen und der Rahmen, die Zuständigkeiten sowie die Grundsätze festgelegt werden müssen. Die FI benötigen Rechtssicherheit, um die ihnen übertragene Aufgabe erfüllen zu können. Dies erfordert eine Koordinierung der Behörden

und eine kohärente Veröffentlichung ihrer Praxis (z. B. die Wiederherstellung der Veröffentlichungen der MROS vor 2015 auf ihrer Website mit ausdrücklichem Hinweis, wenn eine Praxis in einer späteren Veröffentlichung geändert wird). Andernfalls werden die Finanzintermediäre wahrscheinlich weiterhin Meldungen machen, die die MROS als irrelevant erachtet, was zu einer solchen Überlastung führt, dass in einer überraschenden Kehrtwende, in der „die Finanzintermediäre von der Arbeit der MROS profitieren“, wird die Finanzierung der MROS durch ein „verursachergerechtes Gebührenmodell“ (Gebührenberechnung nach dem Verursacherprinzip) diskutiert, obwohl die Meldungen aus einer den Finanzintermediären auferlegten Verpflichtung resultieren.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Natacha A. Polli, Negative Typologien der MROS : Willkommenes Instrument oder falsche gute Idee ?, publié le 29 September 2025 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1435/>